



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die

1. Regierungen Bereich 4
2. Staatlichen Schulämter
3. alle staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
4. alle Förderschulen und Schulen für Kranke

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 – 5 P 7010.2.2-4b.140 433

München, 21.12.2017
Telefon: 089 2186 2555
Name: Frau Schwab

**Periodische Beurteilung 2018 für Lehrkräfte an Grundschulen, an Mittel-
schulen, an Förderschulen und Schulen für Kranke**
Anlage: KMS vom 31.5.2016
Tabelle Superkriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung für staatliche Lehrkräfte an Schulen in Bayern, KMBek vom 7. September 2011, KWMBI S. 306, in der Fassung der KMBek vom 15. Juli 2015, KWMBI S. 121– Beurteilungsrichtlinien – sind zum Ende des Beurteilungszeitraums 2018 dienstliche Beurteilungen zu erstellen für alle Lehrkräfte (der Begriff „Lehrkräfte“ beinhaltet in diesem Sinne Lehrkräfte (auch mit Funktion), Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, es sei denn, aus dem Text ergibt sich ausdrücklich etwas anderes) an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Im Folgenden wird der Begriff Förderschulen regelmäßig für die beiden letztgenannten Schularten verwendet.

Zu den neuen Beurteilungsrichtlinien wurden bereits mit KMS vom 31.05.2016, Nr. III.5 – BP 7010.2.2-4b.58250, Hinweise und Erläuterungen an die Regierungen, die Staatlichen Schulämter, die Grund- und Mittelschulen sowie die Förderschulen gegeben. Diese allgemeinen Hinweise gelten ausdrücklich weiter und werden nachfolgend lediglich ergänzt. Nicht gekennzeichnete Zitate beziehen sich auf die Beurteilungsrichtlinien.

A Allgemeine Hinweise

1. Ziel der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung als Instrument der Personalführung, Personalentwicklung und Personalplanung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, wonach gewährleistet ist, dass der Zugang zu öffentlichen Ämtern für Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt (Art. 33 Abs. 2 GG). Zudem soll die dienstliche Beurteilung der einzelnen Lehrkraft ihre Leistung spiegeln und damit letztendlich zur Qualitätssicherung des Unterrichts beitragen. Zugleich dient die dienstliche Beurteilung auch dem berechtigten Anliegen des Beamten, in seiner Laufbahn entsprechend seiner Eignung, Befähigung und Leistung voranzukommen. Der dienstlichen Beurteilung kommt deshalb die entscheidende Bedeutung bei Auswahlentscheidungen zur Vorbereitung von Beförderungen sowie von Funktionsstellenbesetzungen zu (siehe zu allen Punkten Abschnitt A Ziff. 1.2.1 bis 1.2.3 Beurteilungsrichtlinien).

Die dienstliche Beurteilung dient zudem als Grundlage für die Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

2. Beurteilungsmerkmale, Beurteilungsmaßstab und Bewertung

2.1. Maßstab: Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit

Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten, d.h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erstellt werden. Dazu gehört auch eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf der Ebene der Schulauf-

sichts- und Regierungsbezirke sowie bayernweit (siehe hierzu Abschnitt A Ziff. 1.3.2 Beurteilungsrichtlinien). Die Beurteilungsgerechtigkeit gebietet es, an allen Schulen gleichmäßige Beurteilungsgrundsätze zu verfolgen. Es muss das selbstverständliche Bestreben aller Beurteiler sein, ein un gerechtfertigtes Gefälle im Ergebnis der Beurteilungen zwischen den Schulen bzw. Schulamtsbezirken zu vermeiden. Es ist Aufgabe der Regierungen bei den Förderschulen sowie des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin der Staatlichen Schulämter für die Grund- und Mittelschulen, auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten.

Diesem Grundsatz wird bei der Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen ein besonderes Augenmerk gelten.

2.2. Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale

Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausführlichen Worterläuterungen der Bewertungsstufen für jedes Beurteilungsmerkmal einzeln mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Dabei muss sich strikt an der von der einzelnen Lehrkraft gezeigten Eignung und Leistung orientiert werden. Die in den Beurteilungsformularen kursiv aufgeführten Erläuterungen sind hierfür als beispielhaft für die Ausfüllung des Beurteilungsmerkmals anzusehen.

Es ist von großer Bedeutung, welchem Beurteilungsmerkmal welches Prädikat zugeordnet wird. Auf die in der Vergangenheit bereits erfolgten Ausführungen zu Binnendifferenzierung und Superkriterien als Voraussetzung von Beförderungen wird ausdrücklich nochmals verwiesen.

Beim umbenannten Merkmal „Einsatzbereitschaft“ ist ausschließlich das Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben zu bewerten.

Der Anwendungsbereich des Merkmals „Führungsverhalten“ ist auf Lehrkräfte mit Vorgesetzteneigenschaft beschränkt. Es ist daher in der Regel nur bei folgenden Lehrkräften zu bewerten:

- Schulleiterin bzw. Schulleiter
- Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren (bezogen auf Lehramtsanwärter/Studienreferendare)
- Konrektorinnen oder Konrektoren als Stellvertreter, nur im Falle längerfristiger/kommissarischer Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Leitende Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht Personalführung im engeren Sinne darstellen, sind unter dem Kriterium 2.1.6 „Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen“ zu bewerten.

2.3. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilenden haben der dienstlichen Beurteilung innerhalb und außerhalb des Unterrichts gemachte Beobachtungen aus dem gesamten Beurteilungszeitraum und aus dem gesamten Aufgabenbereich der zu beurteilenden Lehrkräfte zugrunde zu legen (siehe Abschnitt A Ziff. 4.1. Beurteilungsrichtlinien). Jedoch müssen dienstliche Beurteilungen nicht ausschließlich auf eigenen Beobachtungen der Beurteilenden aufbauen (vgl. Abschnitt A Ziff 4.1.3 Beurteilungsrichtlinien). Wahrnehmungen Dritter sind mit heranzuziehen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung (Förderzentren) bzw. seines oder ihres Beurteilungsentwurfs (Grund- und Mittelschule) auch die Beobachtungen seiner oder ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen hinzuziehen. Eigenständige Unterrichtsbesuche von diesen sind nicht zulässig, es sei denn der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertritt die Schulleitung längerfristig kommissarisch.

Bei weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Regelungen für die entsprechenden weiterführenden allgemeinen Schulen: Danach können Schulleiter bzw. Schulleiterinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen jeweils eigenständige Unterrichtsbesuche durchführen.

Bei der Beurteilung von Fachlehrkräften sollen zuständige Fachberaterinnen oder Fachberater oder sonst fachkundige Lehrkräfte oder Schulaufsichtsbeamte beteiligt werden (vgl. Abschnitt A Ziff. 4.1.3. Absatz 3 Beurteilungsrichtlinien).

Zudem sind ggf. vorliegende Beurteilungsbeiträge sowie Zwischenbeurteilungen heranzuziehen (vgl. hierzu auch Abschnitt A Ziff. 4.3).

2.4. Unterrichtsbesuche

Eine zu geringe Zahl von Unterrichtsbesuchen kann zur Aufhebung der dienstlichen Beurteilung im Überprüfungsverfahren führen. Auf Abschnitt A Ziff. 4.1.1 Absatz 2 und Ziff. 4.1.2 Absatz 1 Beurteilungsrichtlinien wird deshalb besonders hingewiesen. Es muss daher eine ausreichende Zahl von im Allgemeinen unangekündigten Unterrichtsbesuchen durchgeführt werden, die über den gesamten Beurteilungszeitraum zu verteilen sind, um eine gesicherte Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

Möglichst bald nach dem jeweiligen Unterrichtsbesuch hat eine Besprechung der dabei gemachten Beobachtungen zu erfolgen. Dies trägt auch mit dazu bei, eine größtmögliche Transparenz der dienstlichen Beurteilung zu erreichen. Zudem soll die Lehrkraft nicht erst bei der Eröffnung einer Beurteilung mit eventuellen Mängeln in ihrer Amtsführung konfrontiert werden, damit die Möglichkeit eröffnet wird, diese Mängel bis zur Beurteilung abzustellen (Abschnitt A Ziff. 1.3.2 Absatz 2 Beurteilungsrichtlinien). Auf die Dokumentationspflichten bezüglich des Unterrichtsbesuchs wird hingewiesen.

2.5. Gesamtergebnis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Abschnitt A Ziff. 2.3.2.1 der Beurteilungsrichtlinien der Bewertungsrahmen auszuschöpfen ist. Das bedeutet, dass die Vergabe von hohen Prädikaten an wirkliche Spitzenleistungen gebunden ist, aber auch für Lehrkräfte mit erheblichen Mängeln oder unterdurchschnittlichen Leistungen die untersten Prädikate in Betracht kommen. Das Gesamtergebnis muss sich unter Berücksichtigung von Abschnitt A Ziff. 2.3.3. Beurteilungsrichtlinien aus den bei den Einzelmerkmalen vergebenen Bewertungsstufen schlüssig ergeben. Es beruht auf einer sachlichen

Gewichtung der Einzelmerkmale, nicht auf einem arithmetischen Mittel. Das Gesamtergebnis ist zu begründen; dies muss jedenfalls dann ausführlicher geschehen, wenn das Gesamturteil durch die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale (Abschnitt A Ziff 4.3 Beurteilungsrichtlinien) gebildet wird.

Bei der Vergabe der Prädikate ist zu beachten, dass die qualitativen Anforderungen an Beamte in unterschiedlichen Besoldungsgruppen auch unterschiedlich sind. Nach einer Beförderung konkurriert die Lehrkraft mit der Vergleichsgruppe der höheren Besoldungsgruppe. Im Wesentlichen gleich bleibende Leistungen werden nach einer Beförderung daher nicht automatisch mit den gleichen Einzelprädikaten/Gesamturteil zu beurteilen sein wie vor der Beförderung. Dies entspricht auch nicht einer „Herabstufung“, die zu begründen wäre (Abschnitt A Ziffer 1.3.2 der Beurteilungsrichtlinien). Vorstehendes gilt insbesondere nach einer Beförderung in eine Funktion.

Spitzenprädikate dürften (kurz) nach einer Beförderung wegen der gestiegenen Anforderungen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

2.6. Verwendungseignung

Auf die Vergabe der Verwendungseignung und die Bedeutung für die Personalentwicklung wurde bereits in früheren KMS eingegangen.

Wichtig ist, dass neben den Funktionen (vgl. Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen, Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBI 106 ff, in der jeweils geltenden Fassung) alle dienstlichen Aufgaben im Schulbereich, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens besetzt werden, genannt werden können und sollen (bspw. Fachberaterin oder Fachberater am Staatlichen Schulamt). Zur Verwendungseignung für die Schulaufsicht vgl. Abschnitt B Ziffer 2.6 des Schreibens. Bei der Vergabe soll bereits perspektivisch der gesamte kommende Beurteilungszeitraum ins Auge gefasst werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Verwendungseignungen in einem Bewerbungsverfahren nicht nachgeschoben werden können. Eine Vergabe im Laufe eines Beurteilungszeitraumes kann nur in dem Falle erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Anlassbeurteilung vorliegen. Eine versehentlich unterlassene Verwendungseignung kann daher für eine Lehrkraft zu einem unwiederbringlichen Nachteil in einem Bewerbungsverfahren führen.

Die Hinweispflicht nach Abschnitt A Ziffer 1.3.2 gilt auch für eine nicht mehr vergebene Verwendungseignung.

3. Teilzeitbeschäftigte

Bei Lehrkräften in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ist darauf zu achten, dass diesen allein aufgrund der Tatsache der Teilzeitbeschäftigung bei der Beurteilung keine Nachteile erwachsen. Der oder die Beurteilende hat darauf zu achten, dass die von der Verfassung gebotene Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch bei der dienstlichen Beurteilung beachtet wird und niemand seines Geschlechts wegen schlechter oder besser beurteilt werden darf. Es ist ferner darauf zu achten, dass auch bei der Aussage über die Verwendungseignung niemand seines Geschlechts wegen benachteiligt oder bevorzugt wird. Die Tatsache der Teilzeitbeschäftigung darf nicht negativ gewertet werden. Auf Abschnitt A Ziff. 2.3.4 Beurteilungsrichtlinien wird verwiesen. Bei der Bewertung der außerunterrichtlichen Aktivitäten einer Lehrkraft (wichtig insbesondere bei der Vergabe des Prädikats „UB“ und höher), dürfen bei Teilzeitbeschäftigung diese Aktivitäten nur im Verhältnis zum Maß der Teilzeit gewertet werden.

Zu beachten ist weiterhin:

- die aus wichtigem Grund (z. B. Kinderbetreuung) vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamts darf nicht nachteilig gewertet werden,
- bei Teilzeitbeschäftigung gelten die gleichen Grundsätze für die Beurteilung wie bei Vollzeitbeschäftigung,
- der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit ist bei der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Regierungen werden gebeten, sich vorab Übersichten zur Beurteilungssituation der männlichen und weiblichen Lehrkräfte sowie der Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten geben zu lassen und diese zu überprüfen. Auffälligkeiten bei der Verteilung der Prädikate muss dabei nachgegangen und ggf. Begründungen eingeholt werden.

4. Schwerbehinderte

Bei der Beurteilung Schwerbehinderter ist Art. 21 Leistungsaufbahngesetz - LlbG - i.V.m. Ziff. 9 Teilhaberichtlinien (im Internetauftritt des StMFLH) zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch die Regelungen in Ziff. 9.6 der Teilhaberichtlinien (Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung) sowie die in Abschnitt A Nrn. 2.2.3, 2.3.5, 4.7 der Beurteilungsrichtlinien getroffenen Regelungen zu beachten. Die Regierungen werden gebeten, für die Kenntnis und Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu sorgen.

5. Beurteilungszeitraum und Ausnahmen

Der Beurteilungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Für Lehrkräfte, die im Jahr 2014 nicht periodisch beurteilt wurden und die in der Folgezeit auch keine nachgeholte periodische Beurteilung erhalten haben, beginnt der Beurteilungszeitraum zum 1. Januar 2011.

5.1 Beurlaubung

Lehrkräfte, die zum Ende des Schuljahres 2017/18 beurlaubt werden bzw. in die Elternzeit eintreten und nicht vor dem 1. Januar 2019 in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Zeitpunkt des Endes ihrer Unterrichtstätigkeit zu beurteilen. Die dienstlichen Beurteilungen sind gegen Ende des Schuljahres 2017/2018 fertig zu stellen und zu eröffnen.

5.2 Ausscheiden von Schulleitern bzw. Schulleiterinnen

Grund- und Mittelschulen:

Schulleiter oder Schulleiterinnen, die zum Schuljahresende 2017/18 ausscheiden, d.h. in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten oder die Schule wechseln, haben jeweils einen Entwurf des Beurteilungsvorschlags - ohne Gesamtwertung - vor dem Eintritt in den Ruhestand oder vor dem

Schulwechsel zu erstellen und dem Nachfolger/der Nachfolgerin zu übergeben, einschließlich der Unterlagen, auf denen der Entwurf basiert.

Förderschulen:

Es gilt Abschnitt A Ziffer 4.2.1 a) der Beurteilungsrichtlinien, wonach bei einem Ausscheiden (Schulwechsel, Ruhestand oder Eintritt in die Freistellungsphase) der Schulleiterin oder des Schulleiters die dienstliche Beurteilung rechtzeitig gegen Ende des Schuljahres 2017/2018 abzuschließen und zu eröffnen ist.

6. Information der Lehrkräfte

Die Regelungen zur dienstlichen Beurteilung sind in jedem Regierungsbezirk im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den jeweils beurteilenden Personen ausführlich zu erörtern. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, die anstehenden Fragen zur dienstlichen Beurteilung im Rahmen einer Dienstbesprechung der Schulleitungen zu thematisieren.

Lehrkräfte sind im Rahmen einer Lehrerkonferenz zu informieren. Dabei ist insbesondere auch auf die Zielrichtung der dienstlichen Beurteilung einzugehen und sind die Bewertungen sowie der Vergleichsmaßstab zu erläutern. Die Schulleitungen werden zudem gebeten, dieses KMS sowie das vom 31.5.2016 jeder Lehrkraft zur Kenntnis zu bringen.

Bei der dienstlichen Beurteilung kommt der Beratung der Lehrkräfte eine entscheidende Rolle zu (vgl. Abschnitt A Ziff. 4.1.2 Beurteilungsrichtlinien). Die Beurteiler werden erneut auf die Notwendigkeit entsprechender Beratungsgespräche hingewiesen. Bei der Eröffnung der dienstlichen Beurteilung ist das Ergebnis zwingend mit dem bzw. der Beurteilten zu besprechen.

7. Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein ungesicherter Versand von Personaldaten über das Internet oder das Bayerische Behördennetz unzulässig ist. Die Erstellung der periodischen Beurteilung der Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrer soll zudem künftig elektronisch abgewickelt werden. Dies gilt erstmals für Lehrkräfte, die zum Stichtag 31.12.2018 beurteilt werden. Das Bayerische Schulportal wurde dazu um entsprechende Programmfunktionen erweitert, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Eine eigenständige Eingabe in VI-

VA muss daher nicht mehr erfolgen. Nähere Informationen hierzu erfolgen in einem eigenen KMS.

B Beurteilungsverfahren

1. Zu beurteilender Personenkreis

1.1. Beurteilt werden grundsätzlich alle staatlichen Lehrkräfte, die Beamte auf Lebenszeit (Lebenszeitverbeamtung spätestens im Jahre 2017) sind; das gilt auch für die an andere Schulen oder an Universitäten, Staatsinstitute, das ISB, die ALP abgeordneten oder teilabgeordneten Lehrkräfte sowie solche, die an private Schulen nach Schulfinanzierungsrecht zugeordnet sind. Die entsprechenden Regelungen unter Abschnitt C Beurteilungsrichtlinien (vgl. auch Ziffer KMS weiter unten im KMS) sind zu beachten. Ebenso werden Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag beurteilt.

Hinweis: Für Lehrkräfte, die sich zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung in Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung befinden, werden im Laufe des Jahres 2019 Verfahrensweisen übermittelt, nach denen die Beurteilung im Sinne des Art. 17 a des Leistungslaufbahngesetzes nachgezeichnet werden kann – ausgehend von der letzten periodischen dienstliche Beurteilung. Dies kann allerdings erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der periodischen Beurteilung 2018 ausgewertet worden sind. Hierzu wird ein eigenes KMS ergehen.

1.2. Nachholung der periodischen Beurteilung

Beginnt eine Beurlaubung (z. B. familienpolitische Beurlaubung, Elternzeit) bereits vor dem Unterrichtsende des Schuljahres 2017/18 und wird sie am 31.Dezember 2018 noch andauern, ist die Lehrkraft nicht in die periodische Beurteilung 2018 einzubeziehen; für sie ist gemäß Abschnitt A Ziff. 4.3 Beurteilungsrichtlinien eine Zwischenbeurteilung und nach Rückkehr in den Schuldienst eine nachgeholtte Beurteilung gemäß Abschnitt A Ziff. 4.2.1 Buchst. c) Beurteilungsrichtlinien zu erstellen. Eine Nachholung findet auch für die in Abschnitt C genannten Sonderfälle (Abschnitt A Ziffer 4.2.1 c)) statt.

Vergleichbares gilt künftig für Lehrkräfte, die in die Freistellungsphase eines Freistellungsmodells eintreten.

1.3. Nicht in die Beurteilung einbezogen werden:

- Lehrkräfte, die erst 2018 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden
- Lehrkräfte, die im Laufe des Kalenderjahres Jahr 2019 in den Ruhestand eintreten werden, es sei denn, sie haben noch nicht die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG). Dies gilt auch für Lehrkräfte, die vor dem Beurteilungsstichtag 31.12.2018 einen schriftlichen Antrag auf Ruhestandsversetzung im Jahr 2019 gestellt haben
- Lehrkräfte, die im Laufe des Kalenderjahres 2019 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder einen bereits bewilligten Freistellungszeitraum nach Art 88 Abs. 4 BayBG treten, an den sich der Ruhestand anschließt, es sei denn, sie haben noch nicht die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG).

2. Durchführung der dienstlichen Beurteilung

2.1. Grund- und Mittelschulen

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Grund- bzw. Mittelschule erstellt für jede an seiner/ihrer Schule überwiegend tätige Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung Volks,- Grund- und Haupt-/Mittelschule sowie für Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte einen Beurteilungsvorschlag. Dieser Vorschlag ist auf dem Beurteilungsbogen vollständig nach dem im Folgenden näher dargelegten Verfahren zu entwerfen und dem Fachlichen Leiter bzw. der Fachlichen Leiterin des Schulamts zu übermitteln. Der Entwurf wird nicht unterzeichnet und nicht eröffnet. Der Beurteilungsvorschlag stellt insofern keine eigene Beurteilungsentscheidung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin dar. Der Beurteilungsvorschlag ist den zu beurteilenden Lehrkräften nicht zu eröffnen.

Der Fachliche Leiter bzw. die Fachliche Leiterin oder die nach Ziff. 4.5.2.c) Beurteilungsrichtlinien (Delegation auf weitere Schulrätinnen oder Schulräte im Schulamt) bestimmte Person prüft den Vorschlag des Schulleiters bzw. der Schulleiterin auf Schlüssigkeit.

Die Beurteilungsrichtlinien schreiben vor, dass sich die Schulrätin bzw. der Schulrat nach pflichtgemäßem Ermessen durch Unterrichtsbesuche eine Überzeugung bezüglich des Leistungsstandes verschaffen kann. Auf die Fallbeispiele im KMS vom 19.11.2013, Nr. IV.5 – 5 P 7010.2.2-4b.123251, diesbezüglich wird verwiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen der den Beurteilungsvorschlag erstellenden Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt bedeutet, dass zwischen allen am Verfahren Beteiligten ein mehrfacher Informationsaustausch während des gesamten Beurteilungszeitraums stattzufinden hat. Eine erstmalige Einbindung der Fachlichen Leitung erst zum Beginn des Schuljahres im Beurteilungsjahr (nach Vorlage der Beurteilungsvorschläge) ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu spät.

Der Fachliche Leiter bzw. die Fachlicher Leiterin unterzeichnet die dienstliche Beurteilung als Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte im Sinne von Art. 60 LlbG. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterzeichnen als Vorgesetzte und erklären, ob gegen die erstellte dienstliche Beurteilung Einwendungen bestehen.

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig, (teil-) abgeordnet oder zugeordnet sind, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule, der die Lehrkraft vor der Abordnung bzw. Zuordnung angehörte, bzw. weiterhin überwiegend angehört, bei der Leiterin bzw. dem Leiter der anderen Schule(n) bzw. Einrichtung einen Beurteilungsbeitrag anzufordern. Die Leistungen an den anderen Einsatzorten werden in geeigneter Weise miteinbezogen. Für die Beurteilung von Lehrkräften in der Mobil Reserve gilt, dass bei längerfristigem Einsatz an einer anderen Schule ein Beurteilungsbeitrag einzuholen ist.

Für staatliche Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung Volks-, Grund- Mittel- oder Hauptschule in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 sowie bei entsprechenden angestellten Lehrkräften, die als Mitglied eines Evaluationsteams mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an einer Schule unterrichtend tätig sind, wird die Beurteilung von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Stammschule erstellt; bei Lehrkräften, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an einer Schule tätig sind, von der Regierung. In jedem Fall ist ein Beurteilungsbeitrag des Sprechers bzw. der Sprecherin des Evaluationsteams beizuziehen.

Nach Abschnitt A Ziff. 4.6.2 Buchst. d) Beurteilungsrichtlinien ist für die Durchführung der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor, Seminarleiterin bzw. Seminarleiter oder Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, die Regierung zuständig, die Beiträge des Staatlichen Schulamts einzuholen hat. Gleiches gilt für Fachoberlehrerinnen bzw. Fachoberlehrer oder Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, die als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern oder Förderlehrern tätig sind.

Für die dienstliche Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Fachliche Leiterin oder der Fachliche Leiter des Schulamts zuständig. Die Vorschriften des Abschnitt B sind anzuwenden. Abschnitt B ist auch heranzuziehen, wenn bereits die Funktionsübertragung, aber noch keine Beförderung stattgefunden hat. Vergleichsgruppe ist immer die maßgebliche Besoldungsgruppe, in der sich die Lehrkraft aktuell befindet.

Bei der Beurteilung von Schulleitern ist darauf zu achten, dass wegen der geringen Zahl von Einzelmerkmalen besonderer Wert auf die Vergabe der Einzelprädikate zu legen ist. Im oben beschriebenen Zusammenhang mit den Superkriterien ist eine gut abgewogene Bewertung und Differenzierung für die Entscheidung in einem Auswahlverfahren von großer Wichtigkeit.

2.2. Förderschule

Die dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte erstellt und unterzeichnet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig, (teil-) abgeordnet oder zugeordnet sind, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule, der die Lehrkraft vor der Abordnung bzw. Zuordnung angehörte, bei der Leiterin bzw. dem Leiter der anderen Schule(n) bzw. Einrichtung einen Beurteilungsbeitrag anzufordern. Die Leistungen an den anderen Einsatzorten werden in geeigneter Weise miteinbezogen. Bei Teilabordnungen ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Schulen herzustellen (Abschnitt A Ziffer 4.6.1.b).

Für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor, Seminarleiterin bzw. Seminarleiter oder Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, ist die Regierung zuständig (Ziff. 4.6.1 c - vgl. auch KMS vom 17.11.2005 Nr. IV.9.5 O8010-4.116 406 (II)).

Die dienstlichen Beurteilungen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden nach Abschnitt B unter Verwendung der Anlage E zu den Beurteilungsrichtlinien von der Regierung erstellt. Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich von der Bereichsleitung zu fertigen, die diese Aufgabe - je nach Besoldungsgruppe der zu beurteilenden Schulleitung - auf Sachgebietsleiter oder Referenten übertragen kann. Bezüglich der Ausgestaltung wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

2.3. Beteiligung der Personalvertretung

Generell gilt, dass der Personalrat bei der Erstellung der Beurteilungen nicht eingebunden ist. Dies gilt für die Nachbesprechung der Unterrichtsbesuche wie auch für die Eröffnungsgespräche. Allerdings wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass alle allgemeinverbindlichen Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Erstellung von Beurteilungsbeiträgen (z. B. Beobachtungsbogen) mitbestimmungspflichtig sind (Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG). Die Beurteilungsrichtlinien sind dementsprechend mit der Personalvertretung abgestimmt worden.

2.4. Formulare

Für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte und Funktionsträger an den Schulen ist das Formular Anlage C zu den Beurteilungsrichtlinien zu verwenden. Für Schulleiterinnen und Schulleiter - und nur für diese - ist das Formular Anlage E zu verwenden. Für die in Abschnitt C genannten Lehrkräfte ist jeweils das in der entsprechenden Passage genannte Formular zu verwenden. Dabei sind ausschließlich die im Onlineverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

2.5. Regelungen zur Beurteilung von bestimmten beurlaubten, abgeordneten oder zur Dienstleistung an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befassete Stelle zugewiesenen Lehrkräften (Abschnitt C Nrn. 1 bis 6)

Lehrkräfte,

- die zur Dienstleistung an private Schulen nach Art. 31 bzw. 33 BaySchFG zugeordnet sind,
- die für den Schuldienst im Ausland oder an Europäische Schulen beurlaubt sind,
- die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dorthin beurlaubt sind,
- die zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind,
- die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt (z. B. Institut für Schulqualität und Bildungsforschung oder die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung), mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind,

werden nach den Regelungen des Abschnittes C beurteilt.

Nicht darunter fallen Lehrkräfte, die überhäftig an das Staatsministerium (einschließlich Haus der Bayerischen Geschichte und Landeszentrale für die politische Bildungsarbeit) abgeordnet sind.

Es wird insbesondere auf die für die jeweilige Beurteilung bzw. die erforderlichen Beurteilungsbeiträge zu verwendenden Formulare (Anlagen C, E bzw. G) hingewiesen. Diese unterscheiden sich – abhängig von der Tätigkeit der zu beurteilenden Lehrkraft – hinsichtlich der Beurteilungsmerkmale.

Die in solchen Fällen einzuholenden Beurteilungsbeiträge dürfen kein Gesamturteil enthalten. Sie werden von der Person/Stelle, die den Beurteilungsbeitrag erstellt, auch nicht eröffnet, sondern dem Beurteiler oder der Beurteilerin, der/die für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung zuständig ist, zugeleitet.

In den Fällen der Tätigkeit an einer Hochschule bzw. bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden dürfen die Beurteilungsbeiträge darüber hinaus keine Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen enthalten. Aussagen hierzu bleiben ausschließlich der im Schulbereich beurteilenden Person vorbehalten.

Auf die oben genannten Aspekte sind die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen/Stellen im Rahmen der Anforderung des Beurteilungsbeitrags durch die Schulleiterin/den Schulleiter hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen über den im schulischen Bereich angewandten Beurteilungsmaßstab zu informieren.

Auch hier gilt das Einsichtnahmerecht der Lehrkraft in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).

2.6. Verwendung im Schulaufsichtsdienst

Wenn aus Sicht des Staatlichen Schulamts eine Verwendung im Schulaufsichtsdienst in Frage kommt, ist eine entsprechende Feststellung im Einvernehmen mit der Regierung zu treffen (vgl. Abschnitt A Ziff. 3.5 und Abschnitt B Ziff. 3. Beurteilungsrichtlinien). Bei Förderschulen ist über die Verwendungseignung für den Schulaufsichtsdienst das Einvernehmen mit

dem Staatsministerium herzustellen. Die Regierungen werden gebeten, die entsprechenden Beurteilungen mit Kurzdarstellungen der jeweiligen Beurteilungshistorie bis 15.10.2018 vorzulegen.

C Abschließende Hinweise

1. Abschluss der dienstlichen Beurteilungen

Die Dienstlichen Beurteilungen sind nach dem 31. Dezember 2018 zu unterschreiben und im persönlichen Gespräch zu eröffnen. Die Beurteilung ist der Lehrkraft mindestens eine Woche vor der Eröffnung zuzuleiten.

Nach Eröffnung der Beurteilung wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen vom Schulamt, im Bereich der Förderschulen von der Schulleitung die Beurteilung bis spätestens 1. März 2019 schriftlich und im Online-Verfahren an die Regierung übermittelt. Die Regierung überprüft diese als vorgesetzte Dienstbehörde.

Beurteilungen, die von der Regierung erstellt werden, sind entsprechend dem Staatsministerium zur Überprüfung zu übermitteln.

Schriftliche Beurteilungsgrundlagen sind in jedem Fall für die Zeit von zwei Jahren nach Eröffnung der Dienstlichen Beurteilung aufzubewahren, bei Anfechtung der Beurteilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

2. sonstige Hinweise

Wenn eine Lehrkraft auch nur in einem Einzelmerkmal nach Abschn. A Nr. 2.2.1 die Bewertungsstufe „IU“ erzielt, folgt gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG ein Stufenstopp. Die Lehrkraft verbleibt dann in der bisherigen Stufe, bis festgestellt wird, dass die Leistungen wieder den Mindestanforderungen entsprechen. Dazu sind dann die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlBG). Dazu ist ausschließlich das entsprechende Beurteilungsbogenblatt zur gesonderten Leistungsfeststellung zu verwenden.

Für Probezeitbeamte wurde schulartübergreifend Folgendes festgelegt:
Für Probezeitbeamte, die in ihrer Einschätzung während der Probezeit die Bewertungsstufe „VO“ (Voraussichtlich noch nicht geeignet) oder „VN“ (Voraussichtlich nicht geeignet) oder in der Probezeitbeurteilung die Bewertungsstufe „NO“ (Noch nicht geeignet) oder „NI“ (Nicht geeignet) erhalten, ist ein Stufenstopp vorgesehen.

Zu beachten ist, dass die Entscheidung zu einem Stufenstopp nur getroffen werden darf, wenn die Lehrkraft rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist. Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises sind personalaktenkundig zu dokumentieren; das Beteiligungsrecht nach Art. 77a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent